

Informationen zur Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Berücksichtigung von ausschließlich bevorzugten Bieter:

Der Wettbewerb kann auf bevorzugte Bieter (anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe) beschränkt werden.

Wenn der Wettbewerb ausschließlich auf bevorzugte Bieter beschränkt wird kann ein Verhandlungsverfahren durchgeführt werden.

Berücksichtigung von bevorzugten Bieter innerhalb des freien Wettbewerbs:

Ist das Angebot eines beschränkten Bieters ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines Bieters, so ist dem Ersterem der Zuschlag zu erteilen.

Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 Prozent berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 Prozent des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

Quelle: Runderlass 20021 vom 25.09.2018